



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

**392/10**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: **03. Dez. 2010**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	15.12.2010	
2.				
3.				
4.				

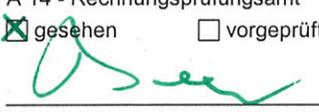
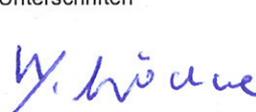
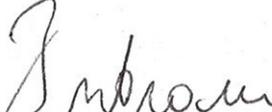
**Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Funkengasse**

Beschlussentwurf:

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Funkengasse entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Funkengasse“ vom 02.11.2009 zu erheben.

Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 02.07.2010.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund des äußerst schlechten Zustandes wurde die Funkengasse erneuert und verbessert. Die Erschließungsanlage wurde dabei in einen verkehrsberuhigten Bereich gem. § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. der Anlage 3, Abschnitt 4 umgestaltet.

Vor der Umgestaltungsmaßnahme war die Fahrbahn im südlichen Bereich durch einen Bordstein von den Gehwegen getrennt. Im nördlichen Bereich waren aufgrund der geringen Breite des Verkehrsraumes keine Gehwege vorhanden. Auf der Fahrbahn waren 8 Stellplätze markiert.

Vor der Umgestaltungsmaßnahme betrug die Stärke der Asphaltsschicht zwischen 2 cm und 6 cm. Die darunter gelegene ungebundene Tragschicht bestand aus bauschutthaltigen Kiessanden oder sandigem Schotter, die nur locker bis mitteldicht gelagert und schlecht verdichtet war. Außerdem war die Fahrbahn weitgehend zerstört. Das Schadensbild der Fahrbahn wies Netzkrisse, Risse und Ausmagerungen auf; derartige Schäden weisen auf eine mangelnde Tragfähigkeit des vorhandenen Straßenraumes hin. Wegen häufiger Arbeiten der Versorgungsträger in der Vergangenheit und sonstiger Aufbrüche waren darüber hinaus eine große Zahl Flickstellen vorhanden. Die Gehwege waren ebenfalls in einem äußerst schadhafte Zustand. In den Gehwegen waren eine Vielzahl von Platten zerstört; ein Großteil der Platten war verkippt und abgesackt. Die Gehwege wiesen starke Spurrinnen auf. Das vor der Umbaumaßnahme vorhandene Kanalsystem wurde 1908 erstellt und wies ebenfalls gravierende Schäden auf.

Nunmehr wurde die Funkengasse in eine höhengleiche verkehrsberuhigte Mischfläche umgestaltet. Diese besteht aus einem Asphaltstreifen in einer Breite von 3,00 m; hieran schließt sich beidseitig eine 50 cm breite Entwässerungsrinne aus Natursteinpflaster an. Die Parkflächen wurden mit gekollertem Betonsteinpflaster in der Farbe anthrazit hergestellt. Zur Abgrenzung wurden sie mit einem Band aus hellgrauem Pflaster eingefasst. Insgesamt wurden 8 Stellplätze geschaffen.

Die übrigen Flächen wurden mit gekollerten und diagonal verlegten Betonsteinplatten in der Farbe anthrazit ausgeführt.

Der frostsichere Gesamtaufbau beträgt nunmehr 50 cm.

Die Beleuchtung in der Funkengasse musste aufgrund des Ausbaus als verkehrsberuhigte Mischfläche der neuen Situation angepasst werden und wurde daher erneuert. Es wurde die in der nördlichen Innenstadt standardmäßig eingesetzte Leuchte der Firma Bega Typ 9395 mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m eingesetzt.

Die Anzahl der Straßenabläufe wurde von vorher 6 auf nunmehr 10 erhöht; ein problemloses und schnelles Abfließen des anfallenden Niederschlagswasser ist damit sichergestellt.

Aufgrund der Umgestaltung der Funkengasse in einen verkehrsberuhigten Bereich gem. § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. der Anlage 3, Abschnitt 4 hat der Stadtrat am 28.10.2009 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Funkengasse“ beschlossen (VV 246/09). Diese, im Amtsblatt Nr. 25 am 06.11.2009 bekannt gemachte Satzung, sieht für sämtliche Teileinrichtungen der Erschließungsanlage einen **einheitlichen Beitragssatz von 60 %** vor.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand für die Erschließungsanlage „Funkengasse“ beträgt demnach

Beitragsfähiger Aufwand	Anteil der Beitragspflichtigen	Umlagefähiger Aufwand
202.665,46 €	60 %	<b>121.599,28 €.</b>

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Nutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

#### Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Funkengasse“ vom 02.11.2009 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlage entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2011 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 1. Halbjahr 2011 erfolgen.